

# Anlagereglement

## 1. Zweck des Anlagereglements

Das Anlagereglement legt den Spielraum für die Bewirtschaftung des Vereinsvermögens sowie das zulässige Anlageportfolio fest.

Das Anlagereglement wird in regelmässigen Abständen überprüft und bei Bedarf durch den Vorstand angepasst.

## 2. Grundsätze / Anlagestrategie

Die Anlage des Vermögens richtet sich nach folgenden Grundsätzen und Prioritäten

- 1. Liquidität
- 2. angemessenes Risiko
- 3. Rendite

Die Anlagerichtlinien der Verordnung zur Beruflichen Vorsorge (BVV2) bilden den Risikorahmen.

Mit der Anlagestrategie ist sicherzustellen, dass:

- die angestrebte Performance mit einem möglichst geringen Risiko erreicht wird.
- die aus der Gewichtung der Anlageklassen resultierende Risikosituation dem Risikoprofil des Vereines entspricht.
- die Liquidität der Vereinskasse ausreichend sichergestellt ist.

Die Anlagestrategie definiert die Aufteilung des Vereinsvermögens (ohne Liegenschaft Nördli) in die wichtigsten Anlageklassen und legt für jede Anlagekategorie die maximalen Limiten im Anhang 1 fest.

Die Vermögensanlagen

- Sämtliche Werttitel sind in einem Wertschriftendepot bei der St. Galler Kantonalbank zu hinterlegen.
- erfolgen in liquide, gut handelbare, qualitativ hochstehende Anlagen
- werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt.

### 3. Anlageportfolio

Das Vereinsvermögen darf ausschliesslich in den nachfolgend aufgeführten Anlageinstrumenten (Anlageportfolio) angelegt werden:

### 3.1. Liquide Mittel

Liquide Mittel können in folgender Form gehalten werden:

- Bankkonten
- Treuhandanlagen
- Festgeldanlagen
- Geldmarktfonds

Es sind ausschliesslich Anlagen von Schuldnern mit erstklassiger Bonität (Min. Rating "A-") zugelassen. Die Anlage der liquiden Mittel erfolgt in CHF.

## 3.2. Obligationen

Obligationen können im Rahmen der Anlageklasse "Obligationen" investiert werden.

Das Rating der Schuldner muss mindestens einem "BBB-" der Agentur Standard & Poor's oder einer vergleichbaren Qualität entsprechen.

Beim Kauf von Einzelpositionen ist der Diversifikation Rechnung zu tragen.



Es können auch Kollektivanlagen getätigt werden, bei denen einzelne der unterliegenden Schuldner die Ratinganforderungen nicht erfüllen.

#### 3.3. Aktien

Die Anlage von Aktien kann in Direktanlagen oder über Anlagefonds erfolgen. Dabei sind Investitionen sowohl in Schweizer Werte als auch in Titel ausländischer Gesellschaften in Fremdwährung zulässig.

Die Anlagen müssen ausschliesslich in börsenkotierte Unternehmen erfolgen.

## 3.4. Immobilienanlagen

Anlagen dürfen ausschliesslich in Immobilienfonds, welche in der Schweiz zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, getätigt werden.

Nicht zugelassen sind Direktanlagen in Immobilien, ausgenommen ist das Vereinsheim Nördli.

## 3.5. Derivative Finanzanlagen

Der Einsatz von Derivaten ist ausschliesslich zu Absicherungszwecken erlaubt.

## 4. Berichterstattung

Die Berichterstattung erfolgt auf jährlicher Basis und enthält alle führungsrelevanten Informationen über die Vermögenssituation des Vereins. Sowohl Gesamtperformance als auch die Performance der einzelnen Anlageklassen sollen separat ausgewiesen werden. Es erfolgt ein Vergleich mit den relevanten Benchmarks.

## 5. Genehmigung

Das vorliegende Reglement wird durch den Vorstand in Kraft gesetzt.

St.	Gallen,	den	

Rettungs-Corps der Stadt St. Gallen

Der Obmann	Der Schriftführer

# **Anhang 1**

Anlagestrategie			
Anlagekategorie	BVV2		
	Maximal- Limiten		
Liquidität	100%		
Obligationen	100%		
Aktien	50%		
Immobilien (exkl. Vereinsheim)	30%		